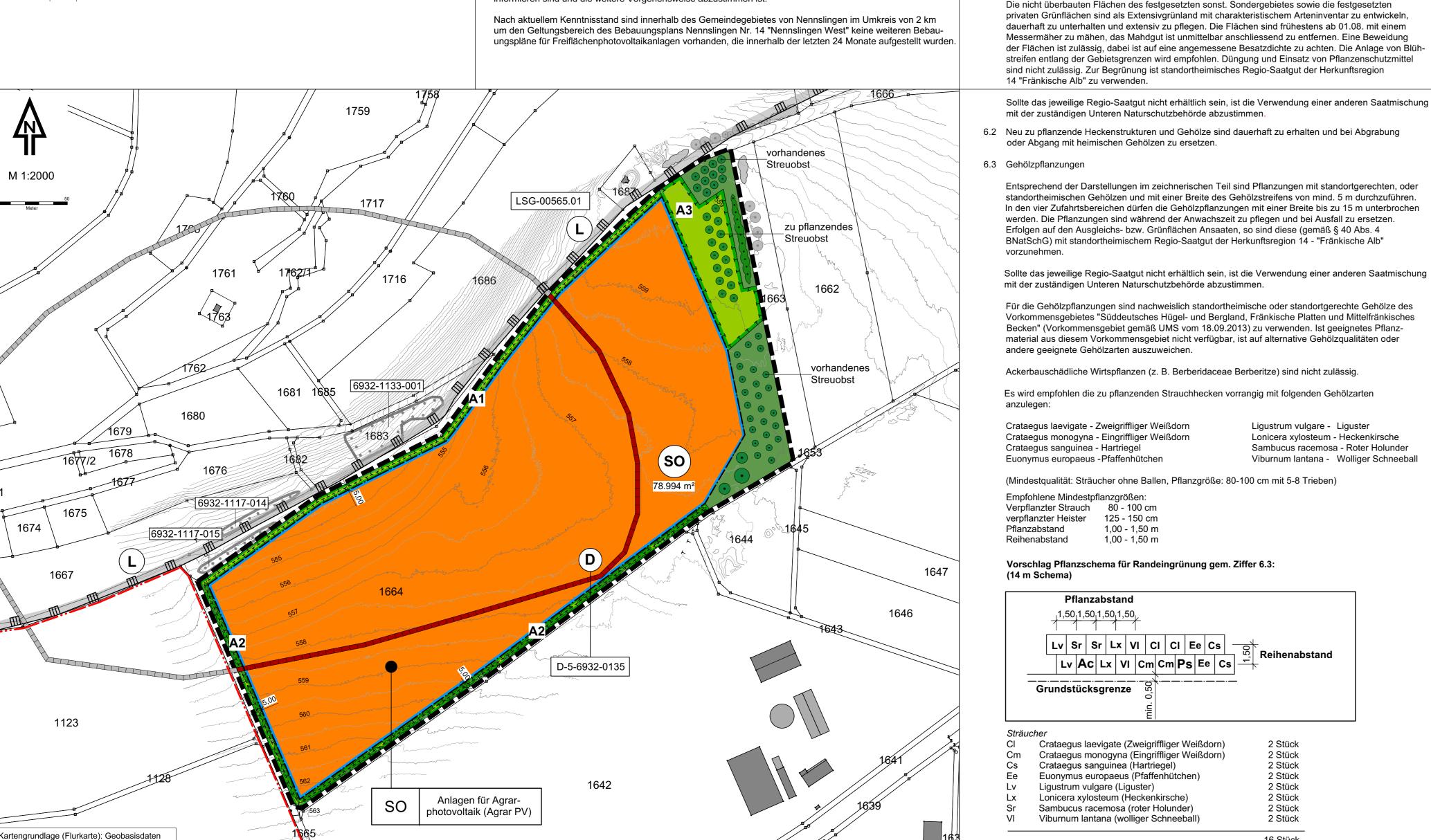


(c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2020



BEBAUUNGSPLANVORSCHRIFTEN			
Textliche Festsetzungen		Ac Acer campestre (Feldhorn) Ps Prunus spinosa (Schlehe)	3 Stück 2 Stück
1. Geltungsbereich			
Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich gilt den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan b		Gesamt	5 Stück
Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 1664 Ge	markung Nennslingen.	<u>Alte Obstbaumsorten</u> Apfel:	
Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans wird gleich bestimmt.	nzeitig zum Vorhabens- und Erschließungsplan	- "Gravensteiner" - "Roter Boskoop" Zwetschge:	3 Stück 2 Stück
2. Art der baulichen Nutzung		- "Fränkische Hauszwetschge" - "Wangenheimer Frühzwetschge"	3 Stück 2 Stück
2.1 Es wird ein Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) für Antsetzt.	agen zur Nutzung der Sonnenenergie festge-	Birnen: - "Williams Christ" - "Gute Luise von Avranches"	3 Stück 2 Stück

2.2 Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig

c) Landwirtschaft

B. Maß der baulichen Nutzung

Betriebsgebäudes gemessen.

§ 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

. Versickerung von Niederschlagswasser

6. Ausgleichsmaßnahmen / Grünordnungsmaßnahmen

6.1 Nicht überbaute Flächen sowie festgesetzte private Grünflächen

4. Überbaubare Grundstücksflächen (Bauweise)

d) Zuwegung

a) Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen,

3.1 Die Versiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu be-

3.2 Maßgebend für die zulässigen Höhen der PV Anlagen sind die Festsetzungen im zeichnerischen

nicht überschreiten. Die Traufhöhe darf ein Maß von 0,60 m nicht unterschreiten.

schränken. Die Modultische sind mit Rammfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungs-

probleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) einge-

setzt werden. Die Versiegelung von Flächen, die für Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähn-

Teil des Bebauungsplans. Die Anlagenhöhe der aufgeständerten Module darf eine Höhe von 3,90 m

liche Technik sowie ein Gebäude für Pflegeutensilien vorgesehen sind, darf 250 m² nicht überschreiten.

Die festgesetzten max. zulässigen Traufhöhen werden von der Oberkante des natürlichen Geländes bis

zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand bei Gebäuden bzw. bis zum lotrechten Schnittpunkt

mit der Oberkante des PV-Moduls an der Traufe gemessen. Die max. zulässigen Anlagehöhen werden

bis zum höchsten Punkt des aufgeständerten PV-Moduls bzw. bis zum höchsten Punkt des Trafo- oder

4.1 Die Errichtung der Solaranlagen ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Diese bilden

4.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen i.S. des

Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breit-

16 Stück

b) Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Ausführung

6.4 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) Für die beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche ist eine zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für drei Reviere der Feldlerche durchzuführen.

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BayNatSchG. Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermög-

15 Stück

licht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren. Es ist auf den als CEF-Flächen markiertem Teilbereich der Fl. Nr. 2273/2 (ehemals Fl. Nr. 894), Gemarkung

sprechend der geltenden Richtlinien für den artenschutzrechtlichen Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Nennslingen, eine Fläche für drei Bruthabitate der Feldlerche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ent-

Als CEF Maßnahme können nachfolgende Maßnahmen (als Alternativen) durchgeführt werden:

CEF01: Als Ersatz für die drei potentiellen Bruthabitate der Feldlerche muss an geeigneter Stelle eine 0,5 ha (pro Brutpaar) große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte zu grubbern. Die gesamte Fläche darf frühestens im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.

CEF02: Altenativ zu CEF01 kann an geeigneter Stelle ein Blühstreifen in einer Gesamtgröße von 0,5 ha angelegt werden. Die Breite des Streifens beträgt mindestens 10 m. Die Anssaat des Streifens erfolgt lückig, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Lage des Streifens ist jährlich bis spätestens alle drei Jahre zu wechseln. Eine Umsetzung in Teilflächen ist möglich.

CEF03: Alternativ zu CEF01 können auch 1 ha Ackerfläche mit erweiterten Saatreihenabstand genutzt werden. Hierzu wird Getreide (v. A. Wintergetreide) im dreifachen Saatreihenabstand (min. 30 cm) gepflanzt. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, ebenso wie mechanische Unkrautbekämpfung. Eine jährliche Rotation der Flächen ist möglich.

Hinweis: Die notwendige CEF-Maßnahme ist auch dann vorzeitig auszuführen, wenn im Vorgriff auf die geplanten Baumaßnahmen Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die CEF-Fläche ist an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

6.5 Interne Ausgleichsflächen A1, A2 und A3, externe Ausgleichsfläche A4

Der Ausgleich für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt über Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und ausserhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Sämtliche erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in den Herbstmonaten des Folgejahres nach Inbetriebnahme durchzuführen. Der entsprechend der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Ausgleichsbedarf beträgt 15.800 m².

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich ist auf den internen Ausgleichsflächen (A1 bis A3)

und einer externen Augleichsfläche A4 (Teilfl. Fl. Nr. 2273/2 - ehemals Fl. Nr. 894) zu leisten. Interne Ausgleichsfläche A1 ca. 2.333 m² sowie

externe Ausgleichsfläche A4 ca. 6.485 m² (Teilfläche von Fl. Nr. 2273/2 - ehemals Fl. Nr. 894) Ausgangszustand:

Der Ausgangszustand ist intensiv genutztes Acker- bzw. Ackergrünland

Entwicklungsziel Ausgleichsfläche A1 und A4: Die Ausgleichsflächen A1 und A4 sind zu extensivieren, auszumagern und mit einer autochthonen Regio Saatmischung Region 14 "Fränkische Alb" anzusäen.

Sollte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Flächen sind frühestens ab 01.08.mit einem Messermäher zu mähen, das Mahdgut ist unmittelbar anschließend zu entfernen. Eine Beweidung der Flächen ist zulässig, dabei ist auf eine angemessene Besatzdichte zu achten. Die Anwendung von synthetischen Behandlungsmitteln wie Pflanzenschutzmittel wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel ist auf den Flächen generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte, organische oder mineralische Dünger, als auch betriebseigene Dünger (z. B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost usw.). Weiterhin wird ein Wälz- und Schleppverbot festgesetzt.

Interne Ausgleichsflächen A2 gesamt ca. 2.846 m²

Der Ausgangszustand ist intensiv genutztes Acker- bzw. Ackergrünland

Entwicklungsziel Ausgleichsflächen A2: Die Ausgleichsflächen A2 sind als 5 m breiter Streifen entlang der südlichen und westlichen Gebietsgrenze mit Hecken- und Gehölzpflanzungen gem. Nr. 6.3 auszuführen.

Interne Ausgleichsfläche A3 ca. 4.448 m²

Der Ausgangszustand ist extensiv genutztes Grünland mit lichtem Streuobstbaumbestand.

Entwicklungsziel Ausgleichsfläche A3: Die Ausgleichsfläche A3 ist wie die Ausgleichsfläche A1 zu extensivieren, der Bestand an Streuobstbäumen zu erhalten und um alte Streuobstbäume (mind. 15 Stück) zu ergänzen. Die Ausgleichsfläche darf nicht eingefriedet werden.

Hinweis: Die als Ausgleichsflächen genutzten Flächen sind dem Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden

6.6 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

M01: Gehölzentfernungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

M02: Damit Bodenbrüter den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln, ist in den Monaten März bis Juni eine Vergrämung vor sowie bei Baustopps während der Bauphase zwingend nötig. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca 1 - 2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

M03: Die Hecke und die Obstbäume im Osten der Fläche dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz ist zu diesen Bereichen während der Bauarbeiten ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Streifen darf weder befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während der Bauarbeiten ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.

M04: Zur Hecke im Norden der Fläche muss ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Hier darf in den Monaten April bis Juli keine Bebauung erfolgen. Auch die Lagerung von Materialien ist hier in diesem Zeitraum nicht zulässig. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während dieser Monate ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.

M05: Um die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, muss auf Heckenpflanzungen im Westen und Süden der Fläche verzichtet werden. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelten Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhytmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Sollte auch im Westen und Süden des Planungsgebietes eine Hecke als Eingrünung erforderlich sein, ist mit dem Verlust von Brutarealen von mindestens einem weiteren Feldlerchenpaar zu rechnen. Dies muss durch eine zusätzliche 0,5 ha große Ausgleichsfläche kompensiert werden.

M06: Bei der Eingrünung muss auf die Verwendung heimischer, standortgerechter Sträucher geachtet werden. Früchtetragende Gehölze sind zu bevorzugen. Als mögliche Straucharten eignen sich hier nicht allzu stark wachsende und beerentragende Gehölze, wie zum Beispiel Heckenrose (Rosa canina), Roter Holunder (Sambucus racemosa), Eingriffliger (Crataegus monogyna) und Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus

M07: Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive

Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat

von gebietsheimischen, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Das Mahdgut ist anschließend zwingend zu entfernen. M08: Um eine Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel zu reduzieren, müssen spiegelungs-

arme Verglasungen für die PV-Module verwendet werden. M09: Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm im Mittel haben, um flugun-

Die gem Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen zulässigen Arten der Nutzung sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage zulässig. Als anzuschließende Folgenutzung des Geltungsbereichs wird die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

fähigen Jungvögeln, Niederwild und Reptilien ungehindert Zugang zu ermöglichen.

2 Baumaßnahmen im Bereich des Bodendenkmals Im Bereich des dargestellten Bodendenkmals bedürfen Bodeneingriffe einer gesonderten denkmalrechtlichen Erlaubnis. Die Modultische dürfen nur mittels Rammen im Boden verankert werden. Eine Leitungsverlegung im Erdreich ist hier unzulässig und hat auf der Oberfläche oder an den Modulen zu erfolgen.

Externe Ausgleichsfläche Fl. Nr. 2273/2 (ehemals Fl. Nr. 894) Markt Nennslingen, Gemarkung Nennslingen (CEF Maßnahme)

A4 ca. 6.485 m²

LohfeJd

Gestaltung der baulichen Anlagen .1 Die Gebäude sind mit Flachdächern oder Satteldächern mit einer Dachneigung von max. 30°

.2 Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

2. Werbeanlagen

2.1 Werbeanlagen sind sind nur als Informationstafeln zulässig

2.2 Die Ansichtsfläche auf der Vorderseite darf max. 4 m² betragen.

2.3 Beleuchtete Werbeanlagen, sowie grelle oder reflektierende Ausführungen von Werbeanlagen sind

. Aufschüttungen, Abgrabungen

Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

3.1 Der natürliche Geländeverlauf ist weitestgehend zu erhalten.

3.2 Aufschüttungen und Abgrabungen sind ausnahmsweise bis zu einer max. Höhenabweichung vom natürlichen Geländeverlauf von 0,5 m zulässig, soweit sie zur Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind.

3 Übergänge zwischen Auffüllungen und Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

Einfriedungen sind als Gitterzäune mit einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Die Errichtung eines Übersteigschutzes an den Einfriedungen wird zugelassen. Die Einfriedungen dürfen die Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht einschließen. Einfriedungen sind grundsätzlich ohne Sockelmauern herzustellen. Zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Einfriedung muss im Mittel ein Abstand von mindestens 15 cm vorhanden sein. Zur Vermeidung der Gefährdung von Tieren wird aber empfohlen auf die Ausführung von Maßnahmen für Übersteigschutz zu verzichten und ggf. durch technische Überwachungseinrichtungen (Kameras etc.) die notwendige Sicherheit zu gewährleisten.

das Planblatt mit zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungrecht die Satzung

<u>Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</u>

Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphoto-

voltaikanlage Nennslingen West" in der Fassung vom 2021 sind als jeweils gesondert

Koordinatensystem

ausgefertigte Dokumente:

Lagesystem: UTM32, ETRS89 / GRS80 - Ellipsoid Mittelmeermeridian 9 Streckenverzerrung beachten Höhensystem: Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Status 170)

Externe Ausgleichsfläche Fl. Nr. 2273/2 (ehemals Fl. Nr. 894) Markt Nennslingen, Gemarkung Nennslingen (CEF Maßnahme) M 1:1000



<u>Verfahrensvermerke</u>

. Der Marktgemeinderat des Marktes Nennslingen hat in seiner Sitzung vom 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 2021 ortsüblich bekannt gemacht. . Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffenlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaik

übliche Veröffentlichung bekannt gemacht. 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West", in der Fassung vom 2022 hat im Zeitraum vom

bis 2022 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 2022 durch orts-

4. Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West", in der Fassung vom 2022 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß

6. Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West" einschließlich

Bernd Drescher

Erster Bürgermeister

Bernd Drescher

Erster Bürgermeister

Bernd Drescher

Erster Bürgermeister

Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 2022 als Satzung

Nennslingen, den

Nennslingen, den

8. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West", wurde am 2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nennslingen Nr. 14 "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen

West" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden beim Markt Nennslingen, zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und den weiteren Anlagen ist damit in Kraft

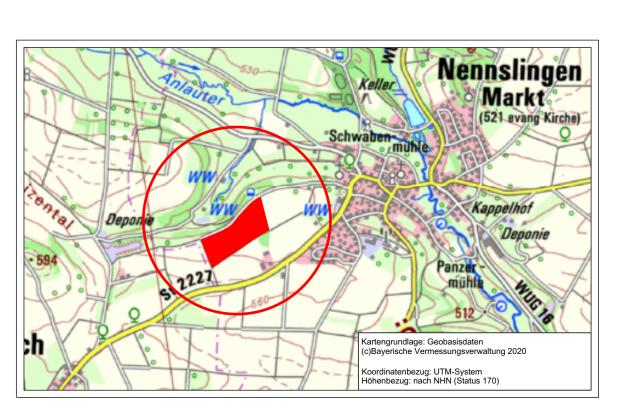
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurden in der Begründung hingewiesen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nennslingen Nr.14 mit integriertem Grünordnungsplar "Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen West"



Markt Nennslingen

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



Übersichtslageplan M 1:25.000

INGENIEURBÜRO -Aufgestellt: 21.04.2022 **CHRISTOFORI UND PARTNER** Vermessung • Planung • Bauleitung Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbronn Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65

info@christofori.de

Dipl. Ing. Jörg Bierwagen Architekt und Stadtplaner